

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 54. Änderung

-Gewerbegebiet südlich Hülser Straße-

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, und Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 05.11.2018 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 das Verfahren für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen südlich der Hülser Straße zwischen Kempener Außenring und der Bahnstrecke Kleve - Düsseldorf. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 54. Änderung wird die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche, eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken, sowie in eine Grünfläche geändert.

Der Entwurf zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

03.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese Unterlagen stehen zusätzlich im Internet zur Verfügung: <https://www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen>

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung	<ul style="list-style-type: none">• Geschützte Landschaftsbestandteile: Seldergraben und Lindenallee an der Hülser Str.• Landschaftsplan Nr.8• Immissionsschutz• Eingriff / Ausgleich
	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Viersen	<ul style="list-style-type: none">• Agrarstrukturell Hochwertige Flächen• Eingriff/Ausgleich• Bodenausgleich
	Geologischer Dienst NRW	<ul style="list-style-type: none">• Schutzgut Fläche• Boden- und Flächenbezogene Kompensation
	Naturschutzbund Deutschland	<ul style="list-style-type: none">• vorhandenes Habitat• Schutzgut Wasser

Umweltbericht	<i>Regio gis + Planung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • den Menschen und seine Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter • Emmisionen • Landschaftsplan, geschützte Landschaftsbestandteile • die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
Fachgutachten	Regio gis + Planung	Artenschutzprüfung
	Strobel & Kalder, Gesellschaft für angewandte Geologie	<ul style="list-style-type: none"> • Boden und Bodenbelastung • Baugrund • Versickerungsuntersuchung
	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf Kampfmittel

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 13.11.2018

In Vertretung

gez. Beyer
Technischer Beigeordneter